



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Paschen, Detlev Datum: 03.09.2015	Beschlussvorlage	2015/203
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Beitritt des Landkreises Lüneburg zur Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e. V. (AGFK)

Produkt/e:

571-000 Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	15.09.2015	Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
N	28.09.2015	Kreisausschuss
Ö	12.10.2015	Kreistag

Anlage/n:

Vereinssatzung der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e. V.
Beitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Lüneburg wird zum 01.01.2016 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e. V. - gemäß Vereinssatzung und Beitragssatzung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag von 3.000 EUR / Jahr wird in den Haushalt eingestellt.

Sachlage:

Der Kreistag Lüneburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 neben der Ernennung eines Radverkehrsbeauftragten beschlossen, der im Februar 2010 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen beizutreten; damals noch kein eingetragener Verein. Nach Beitritt wurde der Landkreis Lüneburg in dieser Arbeitsgemeinschaft durch den Radverkehrsbeauftragten vertreten.

Am 21.05.2015 hat sich in Hannover die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e. V. (AGFK) als gemeinnütziger Verein gegründet. Der offizielle Start der AGFK erfolgte am 09.07.2015. Zum 01.01.2016 wird die Geschäftsstelle der AGFK ihre Arbeit aufnehmen. Die Hansestadt Lüneburg ist neben 19 weiteren Städten, 2 Gemeinden, 4 Landkreisen, der Region Hannover u. dem Zweckverband Großraum Braunschweig Gründungsmitglied.

Aufnahmekriterien der AGFK sind:

Politische Beschlussfassung zur Grundsatzentscheidung für die kommunale Radverkehrsförderung (erfüllt durch KT – Beschluss vom 17.12.2012 zur Verbesserung der Sicherheit und Verkehrssituation von Radfahrern, Vorlage 2012/171);

Bereitschaft zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags;

Benennung einer festen Ansprechperson in der Verwaltung (Detlev Paschen, Büro Landrat)

Hinwirken auf eine Auszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune“;

Bereitschaft zur Mitarbeit in der AGFK und zur Unterstützung (Olaf Pahl, Radverkehrsbeauftragter).

Satzung

Arbeitsgemeinschaft

Fahrradfreundlicher Kommunen

Niedersachsen/Bremen e. V.

(AGFK Niedersachsen/Bremen)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen“ (in der Kurzform „AGFK Niedersachsen/Bremen“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-69) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und Erziehung und zwar durch systematische Förderung der Nahmobilität und hier schwerpunktmäßig des Radverkehrs, um insbesondere den Verkehrsanteil des Radverkehrs zu erhöhen und die Verkehrssicherheit der Radfahrenden zu verbessern.
4. Im Rahmen dieser Zielsetzungen stellt sich der Verein zur Art und Weise der Verwirklichung insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Interessenvertretung gegenüber den Ländern Niedersachsen und Bremen, dem Bund und weiteren Akteuren,
 - b) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern,
 - c) Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern,
 - d) Darstellung der Belange fahrradfreundlicher Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit,
 - e) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, auch in Verbindung mit den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie mit Verbänden und Institutionen,
 - f) Entwicklung und Durchführung von konkreten Projekten, vorbildlichen Praxisbeispielen und Aktionen,
 - g) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Beratung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedskommunen (Körperschaften des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur kommunale Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse sowie Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied setzt die Erfüllung der Aufnahmekriterien voraus. Die Aufnahmekriterien legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
5. Mitglieder der AGFK Niedersachsen/Bremen können bei den in ihren Bundesländern für das Verkehrswesen zuständigen Ministerien einen Antrag auf Verleihung der Eigenschaft „Fahrradfreundliche Kommune“ (Zertifizierung) stellen. Hierzu wird eine unabhängige Prüfungskommission unter Leitung der AGFK gegenüber dem Ministerium eine Empfehlung abgeben. Diese wird in Abstimmung mit der AGFK vom Ministerium einberufen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere,
 - a) wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge rückständig bleibt,
 - b) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat,
 - c) wenn die Bewertungskriterien für die Aufnahme in den Verein durch das Mitglied nicht mehr erfüllt werden,
 - d) wenn das Mitglied vorsätzlich der Zertifizierung im Sinne von § 3 Abs. 5 bzw. den Voraussetzungen, die der Erteilung der Zertifizierung zugrunde lagen, zuwider handelt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

4. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht der Vorstand aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls die sofortige Vollziehung anordnet. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 5

Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Der Verein erhebt einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag bei den Mitgliedern des Vereins. Er dient der Finanzierung insbesondere der
 - a) Vereinszwecke gemäß § 2 sowie der
 - b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung.

Die Höhe und die Fälligkeit der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragssatzung.

3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die gewählten Kassenprüfer/innen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder jeweils entweder durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter des Mitglieds oder durch eine mittels schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertretung des Mitglieds vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
 - b) Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
 - c) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
 - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - e) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für die Dauer von drei Jahren.
 - g) Sie richtet Arbeitskreise ein.

- h) Sie legt die Aufnahmekriterien fest und benennt die Mitglieder der AGFK Niedersachsen/Bremen für die unabhängige Prüfungskommission zur Auszeichnung als „Fahrradfreundliche Kommune.
- i) Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.
- j) Sie beschließt nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss eines Mitglieds.
- k) Sie verabschiedet die Geschäftsordnung.
- l) Sie beruft den Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.
- m) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn ein Minderheitenantrag gemäß § 37 BGB vorliegt, jedoch
 - c) mindestens einmal jährlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleistet. Ist auch diese/r verhindert, so führt ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll aufzunehmen und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter eine protokollführende Person.
7. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

8. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - b) der Stellvertretung sowie
 - c) weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl/en sind zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für die Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der gleichzeitig über die Nachfolge zu entscheiden ist, aus dem Vorstand aus.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Anfallende Kosten werden von der jeweiligen Kommune bzw. deren Zusammenschluss oder Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften des Vorstandsmitglieds getragen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder je einzeln vertreten, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist. Der Vorstand ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Geschäftsführung. Die Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag gibt.
7. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.

§ 10a

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
2. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über die Vergütung oder pauschalierte Aufwandsentschädigung der Geschäftsführung.

3. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Insbesondere ist die Geschäftsführung für die Personalangelegenheiten des Vereins zuständig.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.
6. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 11

Geschäftsstelle

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung kann eine Mitgliedskommune oder einen Dritten gegen eine angemessene Vergütung mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle beauftragen. Dieser Vertrag soll sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 12

Der ständige Arbeitskreis Radverkehr

1. Der ständige Arbeitskreis Radverkehr umfasst die für den Radverkehr zuständigen Planerinnen und Planer der einzelnen Mitgliedskommunen. Sie werden von den Kommunen namentlich benannt. Weiteres Mitglied des Arbeitskreises ist die Geschäftsführung, der auch die Leitung des Arbeitskreises obliegt.
2. Die Aufgabe des Arbeitskreises ist es, langfristige Zielrichtungen und Strategien zu entwickeln. Der Arbeitskreis entwickelt und begleitet die laufenden Projekte und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung. Er berät den Jahresplan und gibt eine Empfehlung an den Vorstand. Er kann zu seiner Unterstützung Unterarbeitskreise einrichten. In den Arbeitskreis und in die Unterarbeitskreise können auch Verbände und andere Institutionen eingeladen werden teilnehmen.
3. Der ständige Arbeitskreis Radverkehr berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, die insbesondere der Förderung des Vereinszwecks dienen.
4. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Arbeitskreises durch die Geschäftsführung einzuberufen.

§ 13

Beirat

1. Die Mitgliederversammlung benennt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen Beirat zur fachlichen und politischen Unterstützung der Arbeit der AGFK und zur Vernetzung der kommunalen Aktivitäten zur Radverkehrsförderung auf Landesebene.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zusätzlich sind das Land Niedersachsen, das Land Bremen, die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH, die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. sowie die kommunalen Spitzenverbände ständige Mitglieder im Beirat. Wiederwahl und erneute Entsendung sind zulässig.

3. In den Beirat können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten und Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Organisationen berufen werden, die persönlich oder fachlich kompetent sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszwecks zu unterstützen. Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden.
4. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen der Nahmobilität und des Radverkehrs. Die Mitglieder können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend.
5. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
6. Der Beirat tagt einmal jährlich. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Kosten der Gründung trägt der Verein.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.

Hannover, 21.05.2015

Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/Bremen e. V. (AGFK Niedersachsen/Bremen)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§ 3 Beiträge

Der jährliche Beitrag ist in fünf Klassen gestaffelt und beträgt:

- | | |
|---|------------|
| • Für Kommunen bis 20.000 Einwohner/innen | 800 Euro |
| • Für Kommunen ab 20.000 bis 50.000 Einwohner/innen | 1.500 Euro |
| • Für Kommunen ab 50.000 bis 100.000 Einwohner/innen | 2.500 Euro |
| • Für Kommunen über 100.000 Einwohner/innen | 3.500 Euro |
| • Für Landkreise/Region Hannover/kommunale Zusammenschlüsse | 3.000 Euro |

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15.1. eines jeden Jahres fällig und auf das vom Verein angegebene Konto zu überweisen.

Für das Gründungsjahr 2015 werden 50 % des festgelegten Beitragssatzes fällig. Sie sind bis zum 01.08.2015 auf das Vereinskonto zu überweisen.

Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende aktuelle amtliche Bevölkerungszahl des Landesamts für Statistik Niedersachsen maßgebend.

Die AGFK Niedersachsen/Bremen e. V. ermöglicht ermäßigte Beitragsformen. Diese müssen beantragt und eine Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Ausnahmeregelungen möglich sind.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.